

VR 2401

**Satzung des  
Angel-Club Wolfssee e. V. in  
Isselburg bei Bocholt  
Fassung vom 18.02.2017**

---

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Angel-Club Wolfssee e.V. mit dem Sitz in Isselburg bei Bocholt und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer 2401.

Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

Zweck des Clubs ist die **Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie des nichtgewerblichen Angelsports.**

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes im Wolfssee
- b) Gesunderhaltung des Gewässers und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- d) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

- a) *Mitglied des Clubs kann jeder werden, der im Ferienpark Wolfssee eine Parzelle gepachtet hat, seine Verpflichtungen gegenüber der Ferienpark Wolfssee GmbH erfüllt und den Deutschen Fischerei-Ausweis besitzt. Ebenso können Personen, die Zutritt zu einer Parzelle des Feriendorfes haben, Mitglied werden.*  
Im Ausnahmefall ist der Vorstand befugt, Personen als Mitglieder aufzunehmen, die keine Parzelle im Feriendorf besitzen, dem Angel-Club jedoch von Wichtigkeit sind.
- b) Mitglied können auch solche Personen werden, die den Club lediglich fördern.

## **Satzung des Angel-Club Wolfssee e.V.**

- c) Beitritt  
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und wird nach Entrichten der fälligen Gebühren ( Aufnahme und Beitrag ) wirksam.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
- 1.) durch Austritt
  - 2.) durch Tod
  - 3.) durch Ausschluss
  - 4.) durch Aufgabe der Parzelle oder des Zutritts zu einer Parzelle.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals mitzuteilen und wird wirksam zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den schriftlich zu erteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

Der Ausschluss wird einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides wirksam; nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, zum Ende des Monats, der auf die Bestätigung folgt.

Das Verfahren über den Ausschluss wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, ebenso auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien sowie die Beiträge.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Tätigkeit für den Club ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Restvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Weitere Einzelheiten enthält die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitglieder-Hauptversammlung statt. Sie soll in den ersten drei Monaten durchgeführt werden. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **Satzung des Angel-Club Wolfssee e.V.**

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern, die den Antrag begründen und unterschrieben haben, dem Vorstand vorlegen, gefordert werden.
- c) Nach Bedarf kann auch der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- e) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
- f) Es entscheidet immer die einfache Stimmenmehrheit.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

### **§ 7 Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, Protokollführer der Schriftführer.

Die Versammlung kann bei Abwesenheit der zuständigen Vorstandsmitglieder andere Personen bestimmen, was im Protokoll festgehalten werden muss.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei sachkundige Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Kassenwarts zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und danach dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch Fragen aller Art geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstellt eine Gewässerordnung, die als Anlage der Satzung beigefügt ist, und jedem Mitglied ausgehändigt werden muss.

### **§ 10 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Die Satzung kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung des Angel-Clubs kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einladung angekündigt worden ist.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt.

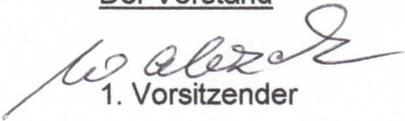
Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## Satzung des Angel-Club Wolfssee e.V.

Das Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung an eine juristische Person oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie des Angelsports.

Isselburg, 18. Februar 2017

Der Vorstand



1. Vorsitzender

Udo Walczak



Schriftführer

Jürgen Ferchow



Kassenwart

Wolfgang Punessen